

nen bzw. zur Zerstörung oder Beschädigung von Sachen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners geführt haben;

3. bei Beschädigung, Zerstörung oder unberechtigtem Versetzen von Grenzzeichen;
4. bei Schäden, die infolge der Verletzung der Ordnung an der Staatsgrenze entstanden sind;
5. beim Auffinden von Sachen oder Tieren, die auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners gelangt sind;
6. bei unberechtigtem Austausch von Gegenständen über die Staatsgrenze;
7. bei anderen Vorfällen an der Staatsgrenze, deren Entscheidung nicht durch die Hauptgrenzbevollmächtigten oder auf diplomatischem Wege erforderlich ist.

(3) Die Grenzbevollmächtigten erfüllen außerdem Aufgaben, die ihnen auf Grund anderer Vereinbarungen obliegen, die zwischen den zuständigen Organen der Vertragspartner abgeschlossen wurden.

(4) Die Grenzbevollmächtigten sind verpflichtet, sich gegenseitig sofort über Lagebedingungen und Vorkommnisse, die die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze gefährden können, zu informieren.

(5) Über die Einleitung und Beendigung von Maßnahmen durch die zuständigen Organe tauschen die Grenzbevollmächtigten unverzüglich Informationen aus:

1. bei Elementarkatastrophen, Havarien oder anderen Not-situationen, die Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners haben können;
2. beim Auftreten von ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheiten bei Menschen oder Tieren sowie beim Auftreten von Feld- oder Waldschädlingen in der Nähe der Staatsgrenze;
3. bei Feststellung von Öl oder anderen Wasserschadstoffen in Grenzgewässern oder in Gewässern in der Nähe der Staatsgrenze, soweit sie Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners haben können,
4. bei Verunreinigungen der Luft in der Nähe der Staatsgrenze, soweit sie eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Menschen, für Tiere und Pflanzen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners hervorrufen können;
5. bei zeitweiliger Schließung von Grenzübergangsstellen oder Einschränkung des grenzüberschreitenden Verkehrs.

Der Austausch von Informationen auf diplomatischem Wege wird davon nicht berührt.

(8) Angelegenheiten, die von den Grenzbevollmächtigten nicht gelöst werden können oder die ihre Zuständigkeit überschreiten, sind an die Hauptgrenzbevollmächtigten weiterzuleiten.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels schließen nicht aus, daß den Grenzbevollmächtigten Angelegenheiten zur Lösung übertragen werden, die durch die Hauptgrenzbevollmächtigten oder auf diplomatischem Wege erörtert wurden.

Artikel 6

Die Stellvertreter der Hauptgrenzbevollmächtigten und die Stellvertreter der Grenzbevollmächtigten haben im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Personen, die sie vertreten.

Artikel 7

(1) Die Gehilfen der Grenzbevollmächtigten erfüllen Aufgaben, die ihnen durch die Grenzbevollmächtigten oder deren Stellvertreter "übertragen werden.

(2) Die Grenzbevollmächtigten beider Vertragspartner stimmen gemeinsam den Bereich der den Gehilfen zu übertragenden Aufgaben ab.

Abschnitt II

Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze

* Artikel 8

(1) Die Grenzbevollmächtigten der Vertragspartner arbeiten bei der Verhinderung von Verletzungen der Staatsgrenze, bei der Verfolgung und Festnahme von Personen, die die Staatsgrenze widerrechtlich zu überschreiten versuchen oder diese widerrechtlich überschritten haben (im folgenden Grenzverletzer genannt), sowie bei der Aufklärung anderer Verletzungen von Rechtsvorschriften, die die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze regeln, zusammen.

(2) Führen Spuren eines Grenzverletzers auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners, hat das die Verfolgung durchführende Grenzschutzorgan dem Grenzschutzorgan des anderen Vertragspartners unverzüglich alle notwendigen Angaben zu übermitteln, um eine weitere Verfolgung zu ermöglichen. *

(3) Eine unmittelbare Verfolgung des Grenzverletzers über die Staatsgrenze auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners darf nur durch Grenzschutzorgane erfolgen und bedarf der Zustimmung des Grenzbevollmächtigten des anderen Vertragspartners. Eine unmittelbare Verfolgung ohne diese Zustimmung kann nur dann durchgeführt werden, wenn eine Verzögerung das Entkommen des Grenzverletzers zur Folge hätte. Eine unmittelbare Verfolgung ist nur ausnahmsweise in unerläßlichen Fällen und nur bis zu dem Ort zulässig, an dem die Verfolger auf die zuständigen Organe des anderen Vertragspartners treffen, jedoch nicht weiter als 5 km in die Tiefe des Hoheitsgebietes des anderen Vertragspartners. Eine unmittelbare Verfolgung in Ortschaften ist nicht zulässig.

(4) Bei der unmittelbaren Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners können Diensthunde und Dienstfahrzeuge eingesetzt werden.

(5) Eine unmittelbare Verfolgung liegt vor, wenn der Verfolgte sich im Blickfeld der Verfolger befindet oder wenn der Diensthund fährt.

(6) Während der unmittelbaren Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners darf von der Waffe nur im Falle der Notwehr Gebrauch gemacht werden. Das Betreten von Gebäuden ist nicht zulässig. Das verfolgende Organ ist berechtigt, festzustellen, ob der festgenommene Grenzverletzer eine Waffe oder andere Gegenstände besitzt, die er gegen das verfolgende Organ verwenden könnte, und diese Waffen und Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.

(7) Der bei der unmittelbaren Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners festgenommene Grenzverletzer wird mit den bei der Verfolgung und Festnahme in Verwahrung genommenen Gegenständen unverzüglich dem Grenzschutzorgan des Vertragspartners übergeben, auf dessen Hoheitsgebiet er festgenommen wurde. Für das weitere Verfahren gilt Artikel 9.

Artikel 9

(1) Personen, die wegen vorsätzlichen widerrechtlichen Überschreitens der Staatsgrenze festgenommen wurden, werden durch den Grenzbevollmächtigten dem Grenzbevollmächtigten des anderen Vertragspartners übergeben. Die Übergabe erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die Personen festgenommen wurden, in einer Frist bis zu 48 Stunden vom Zeitpunkt der Festnahme an. Gleichzeitig werden die Gegenstände und Zahlungsmittel, die die Personen bei der Festnahme mit sich führten, übergeben, wenn diese Gegenstände und Zahlungsmittel vom Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners ausgeführt wurden. Zahlungsmittel des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die Personen festgenommen wurden, werden nicht übergeben, wenn eindeutig festgestellt wurde, daß der Erwerb dieser Zahlungsmittel auf ungesetzlichem Wege erfolgte.